

24. JUNI 2015

EINGELANGT

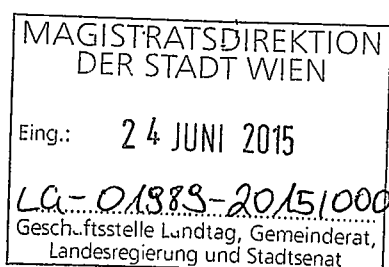
## INITIATIVANTRAG

der Landtagsabgeordneten Erich VALENTIN, Mag. Jürgen Czernohorszky, Ernst Holzmann, Waltraud Karner-Kremser, MAS, Mag. Gerhard Spitzer, Barbara Teiber, MA, Mag. Rüdiger Maresch und Norbert WALTER, MAS betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. für Wien Nr. 18/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2013

## BEGRÜNDUNG

Die gegenständlichen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die entsprechend den Unionsvorschriften erforderlichen Nachweise der Ausbildungen und Weiterbildungen in Form der Ausbildungsbescheinigungen für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln. Bislang wurden entsprechenden Ausbildungen / Weiterbildungen, sofern deren Gleichwertigkeit mit den Wiener Vorschriften erwiesen war, anerkannt. Für diesen Fall konnte eine Wiener Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden.

Seit Erlassung der entsprechenden Wiener Bestimmungen zur Ausbildung (bzw. Fortbildung) und der laufenden Weiterbildung hat sich zwischenzeitlich in den Bundesländern ein fast gleichlautendes Niveau hinsichtlich der Inhalte und Dauer der, das entsprechenden Wissen vermittelnden Kurse herausgebildet. Dem entsprechend darf von einer österreichweiten Gleichwertigkeit dieser Aus- und Weiterbildungen ausgegangen werden. Im Sinne einer Verwaltungseffizienz bei der Ausstellung der Ausbildungsbescheinigungen und einer Erleichterung für die berufliche Verwenderin und den beruflichen Verwender, die bzw. der bundesländerübergreifend tätig sein möchte, stehen einer Anerkennung der von den anderen Bundesländern ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen selbst, ohne den Umweg über eine Wiener Ausbildungsbescheinigung, daher keine rechtlichen Bedenken mehr gegenüber.



In diesem Zusammenhang ist es erforderlich die geltenden Kontroll- und Strafbestimmungen entsprechend der neuen Regelung anzupassen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung in Verbindung mit § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

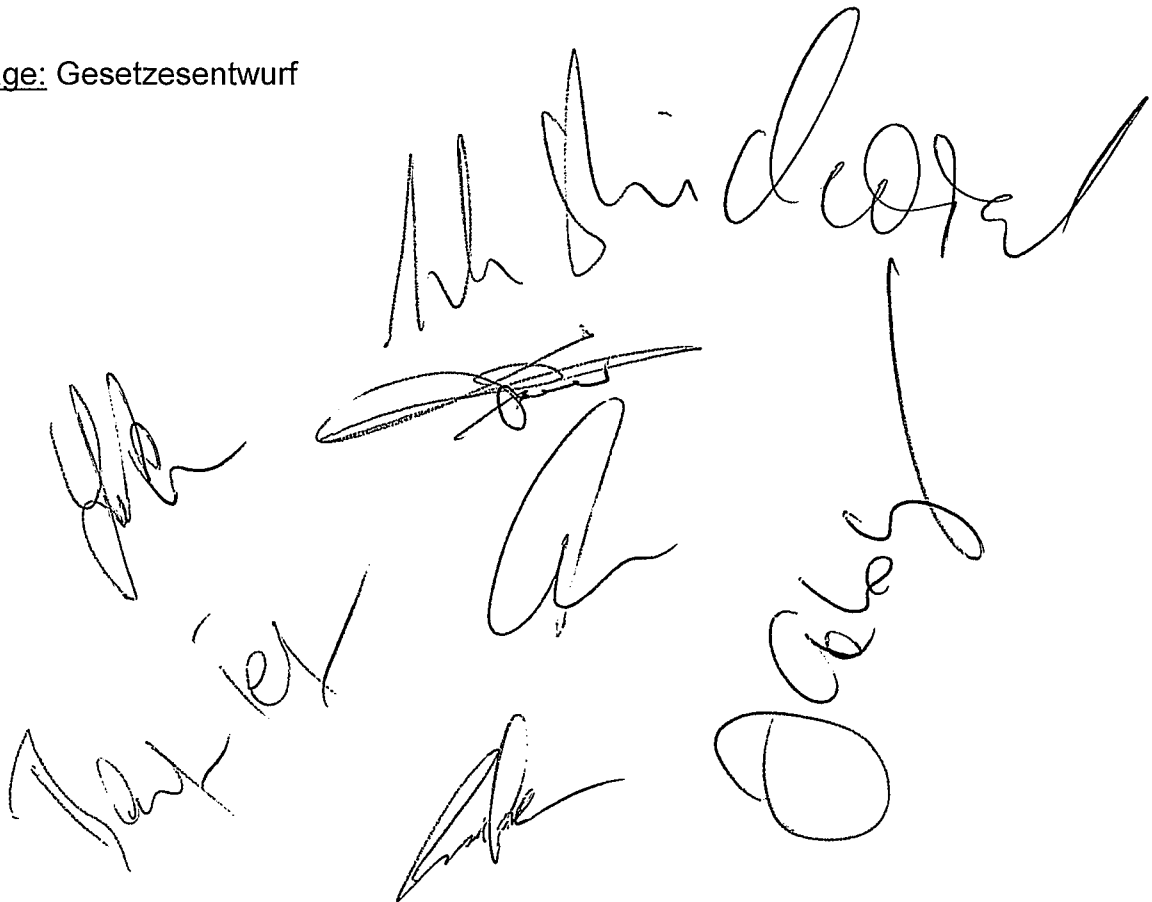
#### INITIATIVANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. für Wien Nr. 18/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2013, geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den zuständigen Ausschuss beantragt.

Beilage: Gesetzesentwurf



The image shows several handwritten signatures in black ink. The most prominent signature at the top right is large and cursive, appearing to read 'M. B. ...'. Below it, there are several other signatures of varying sizes and styles, some of which are partially obscured or crossed out. The signatures are arranged in a loose, scattered pattern across the lower half of the page.

# ENTWURF

---

**Jahrgang 2015**

**Ausgegeben am xx. xxxxx 2014**

---

**xx. Gesetz:                    Änderung Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz**

---

**Gesetz mit dem das Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 4 werden die nachfolgenden Absätze 3 und 4 angefügt:*

„(3) Die berufliche Verwenderin bzw. der berufliche Verwender hat bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Ausbildungsbescheinigung (§ 9e) oder eine entsprechend gleichwertige Ausbildungsbescheinigung (§9e Abs. 8) mit sich zu führen und Behördenorganen (§ 10 Abs. 2) auf deren Verlangen vorzuweisen.

(4) Sollte eine der Wiener Ausbildungsbescheinigung gleichwertige Ausbildungsbescheinigung ohne Lichtbild sein, so ist die berufliche Verwenderin bzw. der berufliche Verwender verpflichtet bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln neben der Ausbildungsbescheinigung auch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, etc...) mit sich zu führen und diesen gemeinsam mit der Ausbildungsbescheinigung den Behördenorganen (§ 10 Abs. 2) über Verlangen vorzuweisen.“

*2. Dem § 9e Abs. 7 werden die nachfolgenden Absätze 8 und 9 angefügt:*

„(8) Zeitlich und sachlich gültige Ausbildungsbescheinigungen anderer österreichischen Bundesländer, welche für berufliche Verwender, nach den im jeweiligen Bundesland im Zeitpunkt der Erlassung des § 9e Abs. 8 des gegenständlichen Gesetzes, in Ausführung des Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ausgegeben wurden, gelten den Wiener Ausbildungsbescheinigungen als gleichwertig und als Nachweis der erforderlichen Aus- bzw. Fort- und laufenden Weiterbildung. Diese können bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Wiener Ausbildungsbescheinigung ersetzen.

(9) Die Behörde hat der beruflichen Verwenderin bzw. dem beruflichen Verwender die Ausübung der mit der Innehabung einer anerkannten Ausbildungsbescheinigung (Abs. 8) im Bundesland Wien verbundenen örtlichen und sachlichen Berechtigung (mit Bescheid) zu untersagen, falls erwiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Wiener Ausbildungsbescheinigung im konkreten Fall nicht gegeben und eine Ausstellung der Wiener Bescheinigung nicht zulässig wäre, oder die Voraussetzungen für den Entzug einer Wiener Ausbildungsbescheinigung vorlägen. Übertretungen die nach den Wiener Vorschriften zu einem Entzug der Ausbildungsbescheinigung führten, sind für die Beurteilung der Untersagung bzw. eines Entzuges heranzuziehen auch wenn diese außerhalb des Wiener Landesgebietes gesetzt wurden.“

*3. Im § 11 Abs. 1 Z 1 a wird die Ziffer 4 durch die Wortfolge „4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.*

*4. Im § 11 Abs. 1 Z 1 b wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende lit. c angefügt: „c) entgegen der behördlichen Ausübungsuntersagung (Untersagung der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, § 9e Abs. 7 und 9), Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 3 anwendet;“*

*5. Im § 11 Abs. 1 Z 2 lit. c wird der Satzpunkt durch die Wortfolge „(§ 4 Abs. 3) oder“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:*

„d) entgegen § 4 Abs. 4 keinen gültigen Lichtbildausweis mit sich führt und vorweisen kann.“

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: